

wird nunmehr namens und im Auftrag des Antragsgegners ( AG ) beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge  
für die gemeinsamen Kinder [REDACTED], geboren am 18.1.94, und  
[REDACTED] geboren am 6.6.95, auf den AG zu übertragen und die  
Antragstellerin ( ASt ) zu verpflichten, [REDACTED] und [REDACTED] an den  
AG herauszugeben,

hilfsweise,

das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder [REDACTED]  
und [REDACTED] für die weitere Dauer des Sorgerechtsverfahrens  
auf den AG zu übertragen.

Begründung:

Beide Elternteile beantragen im Hauptverfahren das alleinige Sorgerecht. Hierüber ist bisher  
nicht entschieden.

Nach Stellung eines e.A.-Antrags durch die ASt mit Schriftsatz vom 18.5.00 schlossen die  
Parteien am 18.7.00 eine Vereinbarung, wonach der ASt das Aufenthaltsbestimmungsrecht  
für beide Kinder vorläufig zustehen soll.

Grundlage dieser Vereinbarung war einmal, den Kindern den ständigen Wechsel zwischen Vater und Mutter zu ersparen – dies sahen beide Elternteile so – und dann die Annahme des Gerichts sowie des Jugendamts entsprechend der Zusage der ASt, dass die ASt ihre Berufstätigkeit den Erfordernissen der Kinderbetreuung anpasse.

Die Entwicklung seit dem 18.7.00 macht es erforderlich, für den AG nunmehr das Sorgerecht auch für die Dauer des Sorgerechtsverfahrens zu beantragen.

Zur Begründung und um ein klares Bild über die entscheidenden Kriterien zu erhalten, ist es erforderlich, etwas detaillierter vorzutragen.

Tatsache ist:

1.

Seit der Geburt der Kinder war es nahezu ausschließlich der AG, der sich um die Kinder kümmerte. Er fütterte, wickelte und badete sie, spielte und sang mit ihnen. Er las ihnen vor und brachte sie ins Bett. Er war mit den Kindern in der Krabbelgruppe, beim Kinderturnen, auf dem Spielplatz, im Freizeitpark, Schwimmbad usw. Er suchte sich immer die Zeit für sie, auch während seiner Berufstätigkeit, die er der Kinder wegen vorwiegend nachts verrichtete. Wenn einmal ausnahmsweise die ASt die Betreuung der Kinder für kurze Zeit während der Abwesenheit des AG übernahm, übergab sie dem AG jedesmal nach dessen Rückkehr entnervt die oftmals schreienden Kinder. Sie hatte einfach noch nie die erforderliche Geduld, die kleinen Kinder beanspruchen.

2.

Während des ehelichen Zusammenlebens erhielten die Kinder – so wollte es die ASt – nahezu ausschließlich Kleidung aus zweiter und dritter Hand. Auch an Spielsachen haben sie nur wenig Neuwertiges bekommen.

Während die ASt ihren gesamten Verdienst in Bausparverträge und Wertpapiere steckte, verwendete der AG seinen Verdienst, später sein Arbeitslosengeld und seinen Nebenverdienst, ausschließlich für den gemeinsamen Lebensunterhalt.

3.

Nach der Trennung wurden die Kinder weiterhin hauptsächlich vom AG versorgt. Abends und nachts arbeitete er.

Die ASt war während des Tages berufstätig und machte sich selbstständig.

Sie bezog das Kindergeld, während der AG von seinem Verdienst wie zuvor die Kinder einkleidete, damit sie nicht ständig so verwahrlost erscheinen und sich anderen Kindern gegenüber herabgesetzt fühlen mussten.

Er versorgte sie auch mit Spielzeug. Sie erhielten u.a. ihr erstes Fahrrad bzw. ihren ersten Roller vom AG.

Auf Vorschlag der ASt einigten sich die Parteien zunächst, dass die Kinder tagsüber bis 18 Uhr beim Vater sind und während der Nacht in der ehelichen Wohnung bei der Mutter bis auf die Nächte Dienstag und jedes zweite Wochenende.

Nachdem der AG dann am 1.9.98 eine Beschäftigung beim Landeskriminalamt in Stuttgart aufnahm, waren die Kinder an 2 Tagen in der Woche bei der ASt und an den anderen Tagen sowie jedes zweite Wochenende beim AG.

Nach wie vor beteiligte sich die ASt nicht an der Versorgung der Kinder mit Kleidung. Ihre Einnahmen flossen ausschließlich in ihr Haus. So kaufte sie sich für ca. DM 25.000 einen

Kachelofen und für ca. 35.000 eine neue Küche, zusätzlich zu den weiteren Kosten mit geschätzten DM 150.000 für die derzeit noch laufenden umfangreichen Hausrenovierungen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass der AG, und nicht die ASt, seit der Geburt der Kinder für beide die Hauptbezugsperson ist.

Zwischen den Kindern und ihrem Vater besteht bis heute ein sehr enges liebevolles Verhältnis.

Im Normalfall sind dies alles Argumente einer Mutter und begründen ohne Wenn und Aber die Übertragung des Sorgerechts auf diese.

Hier hat nun einmal aber der Vater diese Position inne mit der Folge, dass die Kinder aus diesem Grunde zum Vater gehören.

Die Hauptbezugsperson ist nicht geschlechtsabhängig.

Trotzdem stimmte der AG notgedrungen der Vereinbarung vom 18.7.00 zu, in der Hoffnung, die ASt würde ihre Zusage, ihre Arbeitszeit den Bedürfnissen der Kinder anzupassen, wahr machen und die Kinder kämen zur Ruhe.

Es ging ihm ausschließlich um das Wohl der Kinder.

Alle Beteiligten gingen davon aus, dass die ASt auf Grund größerer Flexibilität die besseren Betreuungsmöglichkeiten biete.

Beide Annahme erwiesen sich als falsch.

Tatsächlich arbeitet die ASt nach wie vor täglich ab morgens ca. 7.15 Uhr in ihrer Praxis, samstags ab 8.00 Uhr. Zusätzlich hält sie Kurse ab bei der AOK, im Goldenbühl-Krankenhaus und bei der VHS. An manchen Abenden ist die ASt nicht vor ca. 22.00 Uhr zu Hause. Diese Angaben hat die ASt – ganz sicher bewusst – während des bisherigen Verfahrens nicht gemacht.

Die Kinder werden betreut nach wie vor in der Tagesstätte, dann von einer Frau ██████████ die die Kinder auch in der Regel ins Bett bringt, und gelegentlich von der Großmutter. Nicht selten sind die Kinder allein in der Wohnung.

Eine Bezugsperson fehlt.

Die ASt steht unter einem enormen, permanenten Stress, der sich auf die Kinder überträgt. Sie ist nicht in der Lage, sich zeitlich und geistig frei zu machen und sich auf die Kinder einzustellen.

Unter diesen Umständen hilft es den Kindern überhaupt nicht, wenn ihre Mutter sie von der Tagesstätte abholt, zu Hause schnell abliefer und zwischendurch auch einmal gelegentlich für eine kurze Zeit zur Verfügung steht. Den Kindern fehlt der ruhende Pol, ein Ansprechpartner, der Zeit für sie hat. Das Hin- und Herschieben zwischen Vater und Mutter wurde nur ersetzt durch die Organisation ständig wechselnder Einsatzkräfte.

Ohne diese Personen würden die Kinder verwahrlosen. Es wurde bereits vorgetragen, um nur ein Beispiel zu nennen, dass sich die ASt in keiner Weise um ordnungsgemäße Kleidung der Kinder kümmert. So tragen beide Kinder immer wieder abwechselnd und über längere

Zeit viel zu kleine Schuhe mit der Folge, dass sich bereits Wunden an den Zehen bildeten und diese sich derart in die Schuhe drückten, dass Löcher entstanden. Der AG, der Kindesunterhalt zahlt, muss dann noch zusätzlich Schuhe kaufen.

In seiner Not wandte sich der AG mit Schreiben vom 17.10.00 an das Jugendamt Villingen-Schwenningen. In Anlage 1 wird eine Abschrift dieses Schreibens vorgelegt, in welchem auf Einzelheiten hierzu eingegangen wird.

Seit Frau [REDACTED] als Betreuungsperson engagiert wurde, erscheinen die Kinder insgesamt etwas gepflegter und besser versorgt. Allerdings kümmert sich nach wie vor vorwiegend der AG um die erforderliche Anschaffung neuer Kleidungsstücke.

Im Rahmen des Sorgerechts ist aber nicht entscheidend, wer auf Grund besserer finanzieller Verhältnisse für die Kinder geeignete Betreuungspersonen engagieren kann, sondern welcher Elternteil selber besser betreut und versorgt.

Für den AG wurde bereits vorgetragen und dies kann gegebenenfalls nachgewiesen werden, dass der AG kurzfristig seine Arbeitszeit halbieren kann und dann für seine Kinder voll und ganz und allein ab 15.30 Uhr zur Verfügung steht. Er bedarf keiner Fremdbetreuung.

Nach wie vor besteht ein sehr enges und liebevolles Verhältnis zwischen dem AG und seinen Kindern. Beide freuen sich sehr, wenn der Vater sie abholt. Sie wollen eindeutig beim Vater bleiben und erklären, wenn die Besuche im 2-Wochenrhythmus zu Ende gehen, immer wieder, sie wollen nicht zurück.

Beide, insbesondere [REDACTED] der Ältere, erscheinen insgesamt bedrückter als früher. Sie wirken manchmal resigniert und in ihr Schicksal ergeben. Im gemeinsamen Spielen tauen sie dann auf.

Beide haben ihre eigenen Betten in der Wohnung des Vaters, in denen sie auch früher problemlos schliefen. Nun wollen sie beim Vater schlafen. Sie suchen ständig seine Nähe, er muss die Arme ausbreiten, damit sie sich hineinlegen können.

Wenn die Besuche zu Ende gehen, klammern sie sich an den Vater, insbesondere [REDACTED]. Der Vater muss erst noch mit in die Wohnung kommen und dort noch kurz mit ihnen spielen, bevor sie ihn loslassen.

Während der Besuche sprechen die Kinder viel von Frau [REDACTED] und ihrer Großmutter, also dritten Personen, die vorwiegend für sie da sind, aber nicht von ihrer Mutter.

Aus diesem Vortrag wird klar, dass die derzeitige Regelung nicht dem Wohl der beiden Kinder entspricht. Sie leiden ganz offensichtlich, so dass sich der AG nun entschlossen hat, für sich auch die vorläufige elterliche Sorge zu beantragen.

In Anlage 2 wird eine eidestattliche Erklärung des AG vorgelegt.

Es wird abschließend höflich gebeten, alsbald einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

# Eidesstattliche Erklärung

Ich, [REDACTED] VS – Schwenningen, erkläre zur Vorlage bei Gericht in Kenntnis der Wahrheitspflicht und der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eides statt:

Der gesamte Sachvortrag im Schriftsatz meiner Rechtsanwältin vom 20.11.00 ist mir bekannt. Die Angaben beruhen auf den von mir erteilten Informationen.

Auch die Ausführungen in meinem beigefügten Schreiben an Frau [REDACTED] vom Jugendamt Villingen-Schwenningen vom 17.10.00 entsprechen der vollen Wahrheit.

Ergänzend möchte ich auf folgendes hinweisen:

Ausgangspunkt der Vereinbarung war, dass den Kindern keine Fremdbetreuung zugemutet werden sollte. Auf Grund angenommener Flexibilität meiner Frau ging man davon aus, dass meine Frau ihre Berufstätigkeit besser den Bedürfnissen der Kinder anpassen könne und die Kinder daher besser von ihr versorgt werden könnten. Mit Hilfe der Vereinbarung vom 18.7.00 sollte den Kindern der ständige Wechsel zwischen Mutter und Vater und die damit verbundene Unruhe erspart werden.

Nun mutet meine Frau [REDACTED] und [REDACTED] einen permanenten Wechsel zwischen Tagesstätte, Mutter, Babysitter und Großmutter zu. Sie befindet sich in einem ständigen Zeitdruck. Dieser Stress kann und wird sich auf die Kinder übertragen, ganz abgesehen davon, dass die Kinder für die Dauer von jeweils 14 Tagen ihren Vater entbehren müssen, mit dem sie in den Jahren zuvor ständig zusammen waren und der ihre Hauptbezugsperson ist, auch heute noch.

[REDACTED] und [REDACTED] gehen jedesmal nach den Besuchen bei mir nur ungern zur Mutter zurück. Sie weichen nicht von meiner Seite und leiden ganz offensichtlich unter der Trennung von mir und dem Fehlen unserer gemeinsamen täglichen Spiele und sonstigen Beschäftigungen.

Zum Wohl von [REDACTED] und [REDACTED] halte ich daher eine Änderung dieser Entscheidung und einer Übertragung der elterlichen Sorge – auch der vorläufigen – auf mich für dringend erforderlich. Anders kommen [REDACTED] und [REDACTED] nicht zur Ruhe.

Ich möchte noch einmal betonen, dass ich meine Berufstätigkeit sofort in eine Halbtagestätigkeit umändern kann. Ich könnte die Kinder dann an den Werktagen um 15.30 Uhr von der Kindertagesstätte abholen und sie dann vollumfänglich alleine versorgen, wie dies seit der Geburt der Kinder üblich war.

Samstags wäre ich ganz für die Kinder da, während meine Frau auch an den Samstagvormittagen in ihrer Praxis arbeitet und sonntags ihre Buchhaltung erledigt.